

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 23. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2024)

zum Thema:

Wirtschaft kann Kinder - Hoffest 2024

und **Antwort** vom 15. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2024)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18048

vom 23. Januar 2024

über Wirtschaft kann Kinder – Hoffest 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) Auf meine Anfrage 19/16779 hatte der Senat von verschiedenen großzügigen Rabatten bei den Standmieten und damit verbundenen Eintrittskarten für das Gäste für das Hoffest des Regierenden Bürgermeisters“ 2023 berichtet, von denen insbesondere der CDU-Großspender Christoph Gröner profitiert hatte (Frage 16). Auf welcher Grundlage wurden diese Rabatte – immerhin gute 80 % - wann durch wen auf welcher Grundlage eingeräumt?

Zu 1:

Die Sonderkonditionen wurden durch Berlin Partner und die Senatskanzlei am 17.04.2023 eingeräumt. Der Fokus bei der Ansprache von Kooperationspartnern für das Berliner Hoffest liegt auf Wirtschaftsunternehmen. Eine konkrete Akquise von gemeinnützigen Vereinen oder ähnlichen Institutionen erfolgt nicht. In Einzelfällen wird Vereinen oder gemeinnützigen Unternehmen die Teilnahme ermöglicht. Hier gilt die einheitliche Regelung, einen Unkostenbeitrag (2023: 2.500,- € für 3x3 Meter, 3.500,- € für 6x3 Meter) zu leisten.

- 2) Der Senat hat die Teilfrage 1) der Frage 16) auf meiner Anfrage 19/16779 nicht beantwortet, obwohl er die Antwort entweder kennt oder mit vertretbarem Aufwand in Erfahrung bringen könnte. Ich frage daher erneut: „Ist der „Standard Plus“ Werbepartner „Wirtschaft kann Kinder“, dessen Vorsitzender der CDU Großspender und Immobilienunternehmer Christoph Gröner ist, nach Kenntnis der Senatskanzlei als gemeinnützig anerkannt?“

Zu 2:

Grundsätzlich sind alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen nicht offenbart werden. Das Steuergeheimnis umfasst auch auf Basis der tatsächlichen Umstände ggf. erfolgende Wertungen und Schlussfolgerungen der Steuerverwaltung. Hierzu gehört auch die Frage, ob ein Verein gemeinnützig ist.

Zum 01.01.2024 wurde allerdings das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet. Das Zuwendungsempfängerregister ist gemäß § 60b AO ein bundesweites, zentrales Register, das alle Organisationen umfassen soll, die gemeinnützig und dadurch berechtigt sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen. Es ist über die Webseite des Bundeszentralamtes aufrufbar (<https://www.bzst.de/>). Die Befugnis zur Offenbarung der dort gespeicherten Daten ergibt sich aus § 60b Absatz 4 AO.

Dies vorausgeschickt, kann der Senat die Frage nunmehr wie folgt beantworten:

Der Verein „Wirtschaft kann Kinder e. V.“ ist am 01.02.2024 in der Datenbank enthalten und somit als gemeinnützig anerkannt.

- 3) War der Werbepartner bei dem Hoffest 2023 überhaupt der Wirtschaft kann Kinder e.V.? Ist dieser Verein als gemeinnützig anerkannt?

Zu 3:

Kooperationspartner bei dem Hoffest 2023 war der Verein „Wirtschaft kann Kinder e. V.“ (Bismarckstraße, 79 10627 Berlin). Zweite Teilfrage siehe Antwort 2.

- 4) Oder war Werbepartner mit dem „reduzierten Sponsoringbetrag“ vielmehr die „Wirtschaft kann Kinder Betriebs GmbH“ (HRB 205883 B Amtsgericht Charlottenburg), deren Geschäftszweck die „Vorbereitung, Beratung und Durchführung von Events aller Art, Marketing sowie Vermittlung von Sponsoren. Weiter die Beherbergung, die Gastronomie, der landwirtschaftliche Betrieb sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.“ ist und deren Gesellschafter die Gröner Family Office GmbH ist?

Zu 4:

Nein, der Kooperationspartner war der Verein „Wirtschaft kann Kinder e. V.“. Siehe Antwort 3.

- 5) Wenn dem Senat z.B. das Engagement für Kinder so sehr am Herzen liegt und diese Vereine und Verbände sich auf dem Hoffest präsentieren können sollen: gibt es allgemeingültige Kriterien, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um auf dem Hoffest 2024 einen „reduzierten Sponsoringbeitrag“ in Anspruch nehmen zu können?

Zu 5: Siehe Antwort 1.

- 6) Wie ist das Sponsoringkonzept für das Hoffest 2024 ausgestaltet und wo ist dieses veröffentlicht? (Link bzw. Wortlaut bitte beifügen).

Zu 6:

Die Kooperationsangebote für das Berliner Hoffest 2024 sind noch nicht publiziert und werden voraussichtlich ab März 2024 auf folgender Website veröffentlicht: Berlin Partner: Berliner Hoffest (berlin-partner.de).

Berlin, den 15.02.2024

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei